

Verbringungen in bzw. durch BTV-freie Zonen in Deutschland und BTV-freie Mitgliedstaaten

Auf die allgemeine Verantwortlichkeit des Unternehmers in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei der Beförderung, welche im Tiergesundheitsrecht der EU in derzeit gültigen Fassung verankert ist, wird verwiesen (Artikel 124-126 der Verordnung (EU) 2016/429 in der jeweils gültigen Fassung (LINK: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429>)

A. Verbringungen aus RLP in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands

Verbringung von Zucht- und Nutztieren

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nr. 6 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung.

Verbringungen sind möglich, wenn

- die Tiere mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt wurden und
- sie während dieses Zeitraumes mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.

Dies bedeutet, dass die Tiere innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet worden sein müssen und mindestens 14 Tage vor der Probenentnahme durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt wurden. Die Tiere sollten von einer vollständig ausgefüllten „Tierhaltererklärung Zucht- und Nutztiere“ begleitet werden (siehe homepage rechts oben).

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Verbringung aus RLP in BTV-freie Zonen in Deutschland zur unmittelbaren Schlachtung ist möglich, wenn

- im Ursprungsbetrieb während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet wurde und

- die Verbringung direkt von der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof erfolgt und
- die Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt wird und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung über die Verbringung informiert und
- die Tiere von einer **Eigenerklärung des Tierhalters (Unternehmers)** begleitet sind, mit der er bestätigt, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde. Siehe hierzu auch „Tierhaltererklärung SchlachtTier“ ((siehe homepage rechts oben).

Verbringung von Zuchtmaterial aus RLP in BTV-freie Zonen in Deutschland

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 und 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung.

Sperma

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a Ziffern i, iii und iv i.V.m. Nr. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Sperma wurde von **Spendertiere** gewonnen, welche mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- sie wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung in einem **vektorgeschützten Betrieb** vor Vektorangriffen geschützt oder
- sie wurden mit Negativbefund einem **serologischen Test** an im Zeitraum zwischen 28 und 60 Tagen ab dem Datum jeder einzelnen Spermagewinnung entnommenen Proben unterzogen oder
- sie wurden mit Negativbefund einer **direkten Diagnosemethode** unterzogen, die an Proben durchgeführt wurde,
 - die zu Beginn und bei der letzten Gewinnung des zu verbringenden Spermas und

- während des Zeitraums der Spermagewinnung mindestens alle sieben Tage im Fall eines **Virusisolationstests** oder mindestens alle 28 Tage im Fall eines **PCR-Tests** entnommen wurden

In vivo gewonnene Rinder-Embryonen

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung.

- Die Embryonen wurden von Spendertieren gewonnen, die am Tag der Gewinnung **keine klinischen Anzeichen einer Infektion mit BTV zeigen** und ihre Gewinnung, Verarbeitung und Aufbewahrung muss in Übereinstimmung mit Anhang III Teil 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/686 erfolgen.

Andere Embryonen als in vivo gewonnene Rinder-Embryonen und Eizellen von Spendertieren

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe c Ziffern i, ii, und iii (i.V.m. Nummer 3) der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung.

Die **Spendertiere** erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- Sie wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Gewinnung der Embryonen/Eizellen in einem **vektorgeschützten Betrieb** vor Vektorangriffen geschützt oder
- Sie wurden mit Negativbefund einem **serologischen Test** an im Zeitraum zwischen 28 und 60 Tagen ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von Embryonen/Eizellen entnommenen Proben unterzogen oder
- Sie wurden mit Negativbefund einem **PCR-Test** an am Tag der Gewinnung von Embryonen/Eizellen entnommenen Proben unterzogen.

B. Verbringungen aus RLP in BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder BTV-3 freie Zonen in anderen Mitgliedstaaten

Verbringung von Zucht- und Nutztieren

Generell sind Verbringungen von Zucht- und Nutztieren in andere BTV-freie Mitgliedstaaten oder Zonen nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten Ausnahmen in den

jeweiligen Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission mitgeteilt haben und diese unter LINK https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements veröffentlicht wurden.

Die Bedingungen des jeweiligen Mitgliedstaates müssen den Bedingungen des Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nr. 5-8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Zusätzliche ist die delegierte Verordnung (EU) 2020/688 in den Artikeln 32 Abs. 1 bzw. Art. 33 Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung für spezifische Anforderungen an den Transport in bzw. durch ein BTV-freies Gebiet zu beachten.

Die ggf. erforderliche Behandlung der Tiere mit Repellent ist mittels der „Tierhaltererklärung“ zu bestätigen (siehe homepage rechts oben).

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und Artikel 32 und 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in der jeweils gültigen Fassung.

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

- im Ursprungsbetrieb während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet wurde und
- die Verbringung direkt vom Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof erfolgt und
- die Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt wird und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung entsprechend informiert und
- die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind (sofern die Bestimmungsmemberstaaten oder Durchführmitgliedstaaten BTV-frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen) (siehe auch Art. 33 DeIVO (EU) 2020/688)
- Die Tiere müssen von einer Bescheinigung begleitet werden (TRACES-Bescheinigung), die belegt, dass die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden.

Zuchtmaterial

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, wobei die unterschiedlichen Bedingungen für die Verbringung von Rinderembryonen und Embryonen anderer Spezies sowie Eizellen zu beachten sind.

Die Bedingungen gelten gleichermaßen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Zuchtmaterial in BTV-freie und nicht BTV-freie Mitgliedstaaten.

Bezüglich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Zuchtmaterial von Rindern, Schafen und Ziegen und Tieren der Familie der *Camelidae* und *Cervidae* ist in Bezug auf die Blauzungkrankheit der Anhang II Teil 5 Kapitel II Nr. 1 Buchstabe c, d, e i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 22 Buchstabe c und Artikel 38 Buchstabe k der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bedingungen sind deckungsgleich mit den Anforderungen aus dem Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in der jeweils geltenden Fassung.

Generell ist die Verbringung von Zuchtmaterial in andere BTV-freie Mitgliedstaaten oder Zonen nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten Ausnahmen in den jeweiligen Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission mitgeteilt haben und diese unter LINK https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements veröffentlicht wurden.

Sperma

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c, d, e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 i.V.m Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 22 Buchstabe c und Artikel 38 Buchstabe k.

Als **Samenspender** eingesetzte Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung in einem **vektorgeschützten Betrieb*** vor Vektorangriffen geschützt oder
- sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem **serologischen Test** zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen oder
- sie wurden mit Negativbefund einem **Erreger-Identifizierungstest** auf die Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und am Ende der Samengewinnung sowie während der Samengewinnung in folgenden Zeitintervallen gezogen wurden:
 - mindestens alle 7 Tage im Fall eines Virusisolationstests oder
 - mindestens alle 28 Tage im Fall eines PCR-Tests entnommen wurden

*Ein „vektorgeschützter Betrieb“ muss gem. Art. 2 Nummer 18 Del VO (EU) 2020/689 von der zuständigen Behörde anerkannt werden (Vorlage schriftlicher Nachweis)

Embryonen anderer Spezies (excl. Rinder) und Eizellen zur in vitro Erzeugung von Embryonen (Rinder, Schafe, Ziegen, Camelidae und Cervidae)

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c, d, e und Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 i.V.m Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 22 Buchstabe c und Artikel 38 Buchstabe k.

Die **Spendertiere** erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Eizellen- oder Embryonen-Entnahme in einem **vektorgeschützten Betrieb** gehalten oder
- sie wurden anhand einer Blutprobe, die im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Eizellen- oder Embryonen-Entnahme gezogen wurde, mit Negativbefund einem **serologischen Test** zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen oder
- sie wurden mit Negativbefund einem **Erreger-Identifizierungstest** auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellen- oder Embryonen-Entnahme gezogen wurden.

Zur Befruchtung von Eizellen **verwendeter Samen** muss von Tieren gewonnen werden, die den Anforderungen der Nummer 1 genügen (siehe Anforderungen für „Sperma“).

In vivo gewonnene Rinder-Embryonen

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 1 Kapitel II Nummer 1 und Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 3.

- **Spenderrinder** müssen am Tag der Embryonen-Entnahme vom verantwortlichen Tierarzt der Einheit oder von einem Mitglied der Einheit klinisch untersucht worden sein, wobei bescheinigt worden sein muss, dass sie **frei von Symptomen oder Anzeichen einer für Rinder relevanten Seuche der Kategorie D** sind.



- Zur Befruchtung von Eizellen verwendeter Samen muss von Tieren gewonnen werden, die den Anforderungen der Nummer 1 genügen (siehe Anforderungen für „Sperma“).